

## Die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts von P. Ambrosius in Meppen.  
(Schluss aus Heft 4, Jahrg. IV, S. 344—354.)<sup>1)</sup>

### IV.

Wir haben in den drei vorausgegangenen Artikeln die Wirklichkeit der gallisch-germanischen Kirchenversammlung von 346 gegen Bischof Euphratas von Köln auf Grund der Unanfechtbarkeit der uns überlieferten Acten zu beweisen versucht. Dieser Beweis steht ganz auf eigenen Füßen und bliebe daher unerschüttert, selbst wenn der zweite Beweis, den wir im Folgenden antreten, sich als ungenügend erwiese. So sehr wir nämlich im ersten Theil unserer Abhandlung uns auf die lautersten geschichtlichen Quellen beschränkten, so schöpfen wir im zweiten neue Beweisartikel zum Theil aus getrübbten Quellen, was nur mit grosser Vorsicht geschehen kann. Es sind nämlich Heiligengeschichten und Annalen, bei denen der Mangel an Kenntnissen und geschichtlicher Kritik allerdings unter das Wahre auch manches Falsche gemischt hat. Deshalb darf man aber doch nicht das Kind mit dem Badewasser ausschütten, wie Binterim, welcher gleich seinen §. 6 überschreibt: »Die Zeugnisse für die Akten des kölnischen National-Conciliums sind von keinem Werth.«<sup>2)</sup> Bei Anfängern in der Geschichtschreibung, wie die seit dem siebenten Jahrhundert auftretenden germanischen Erben der römischen Wissenschaft waren, konnte es nicht ausbleiben, dass Ereignisse ähnlicher Art und Personen mit ähnlichen Namen miteinander verwechselt wurden, so dass nun ihre Vermengung oft starke Anachronismen und dergleichen Unvereinbarkeiten darbietet. Allein Sache des Geschichtsforschers ist es eben, den Ursprung des Irrthums nachzuweisen und diesen auszuscheiden; dann leisten auch diese geschichtlichen Hilfsmittel oft vortreffliche Dienste. Das hier Gesagte gilt insbesondere von jener Quelle, welche wir als die ausführlichste voranstellen, nämlich vom Leben des hl. Servatius von Tongern.

<sup>1)</sup> S. 351, letzte Zeile muss es heissen: Sie alle bezeugen, dass ihr Bischof »tantum nudum hominem asserit Christum . . . primordiale dominum et deum nostrum negat,« während doch nach der Lehre der Propheten etc.

<sup>2)</sup> Deutsche Concilien I, 386.

Binterim nennt dieses »eine Quelle, die sich die Bollandisten aufzunehmen schämten.« (S. 388.) Das ist aber von vornherein unwahr. Unter dem Tage des hl. Servaz — 13. Mai — weist Henschen zwar die *Translatio S. Servatii* zurück,<sup>1)</sup> welche der französische Priester Jocundus um 1088 für das Kloster des Heiligen in Maastricht schrieb, und worin sich zum ersten Mal auch die Acten jenes Concils aufgenommen zeigen, an welchem Servaz einen so hervorragenden Antheil hatte. Diese Zurückweisung bezieht sich jedoch nur auf die dort ebenfalls mitgetheilte Abstammung des Heiligen von Eliud, einem Schwestersohn der hl. Anna und Bruder der hl. Elisabeth,<sup>2)</sup> die auch Siegebert von Gembloux um 1105 nachgeschrieben hat.<sup>3)</sup> Jocundus gibt aber selbst als Erfinder dieses Stammbaumes einen Wallfahrer aus Armenien an, bekanntlich der Heimat phantastischer Geschlechtsableitungen. Der Lütticher Geschichtsschreiber Heriger von Lobbes (*Laubacensis*)<sup>4)</sup> rügt dies schon vor 980 und führt dagegen aus den »*Gestis antiquioribus*« des Heiligen die Stelle an:<sup>5)</sup> *Hic sane vir ex generosa magnorum virorum stirpe editus, nobiliter natus, nobiliter conversatus etc.* Welche ältere Lebensbeschreibung des Servatius meint er hier? Offenbar nicht die beiden Recensionen, welche noch in Handschriften des achten und zehnten Jahrhunderts vorhanden sind; da diese sich als blosse Bearbeitung der Mittheilungen des Bischofs Gregor von Tours erweisen, so enthalten sie auch wie dieser nichts über des Heiligen Geschlecht.<sup>6)</sup> Wo hat denn also Heriger hievon gelesen? Sicherlich in demselben Leben, in welchem auch Gregor die Weissagung der Hunnenoth durch Servatius und die ihm über sein Ende zu Rom gewordene Offenbarung gelesen hat, während er die Uebertragung des Heiligen in die ihm von

1) *Acta Sancti Mai* III, 215. — 2) Pertz, *Monum. German. Script.* 12, 90. —

3) *Chron. ad a.* 399. Migne, *Patr. Lat.* 160, 71. — 4) *Mon. Germ.* 4, 56. —

5) *Gesta ep. Leod.* I, 21. *Mon. Germ.* 7, 172. *Acta Sancti Mai* VII, XXI. —

6) Neu abgedruckt in den *Analecta Bollandiana* I, 89—104. *De Glor. Confess.* 71. *Hist. Franc.* II, 4, 5. Mge. 71, 880, 196. Was Kurth aus dem angeblich mangelnden Zusammenhang letzterer Stelle für die wörtliche Herübernahme aus seiner *Vita antiquissima* folgern will, trifft nicht zu. »Enim« soll hier begründen, dass wie das Wandalenreich, so auch das Gothenreich wegen Häresie und Verfolgung der Kirche von Gott zertrümmert wurde, cf. n. 3. »Nunc vero ad superiora redeamus« führt die Erzählung von der Abschweifung nach Spanien und Afrika auf Gallien zurück, cf. n. 2. Das folgende »Igitur« ist ganz das deutsche »also,« womit Gregor meist seine Erzählungen beginnt.

Bischof Monulf um 550 erbaute Kirche zu Maastricht aus eigenem Wissen berichten konnte. Diese wahren Gesta antiquiora werden es auch sein, welche noch Crabbe in zwei Handschriften besass und woraus er den auf das Concil bezüglichen Abschnitt seinem Abdrucke der Kölner Acten beigefügt hat.<sup>1)</sup> Die Gründe für diese höhere Altersbestimmung des werthvollen Bruchstückes sind folgende:

a) Die reine Latinität, welche gegen den ungefügigen Styl des fränkischen Geschichtsschreibers vortheilhaft absticht und sich vor dem zehnten Jahrhundert kaum wieder findet — besonders der präcise, auch von Gregor theilweis beibehaltene Präsensgebrauch.

b) Die reine Form der Weissagung, wonach der hl. Servaz erkannte, quae superventura erant subterjacenti saeculo, während vom achten Jahrhundert an, wo sich diese Gesta viel benutzt zeigen, die Weissagung missverstanden wurde, als wäre sie kurz vor dem Einfalle Attila's, nicht im vorausgehenden Jahrhundert gegeben worden.

c) Ein Ausdruck, der ganz der früheren Merowingerzeit eigen scheint, so dass wir in dem Verfasser sogar einen römischen Zeitgenossen Chlodowechs vermuthen, etwa den Priester Constantius von Lyon, der um 480 auch das Leben des hl. Bischofs Germanus von Auxerre (418—448) beschrieb.<sup>2)</sup> Der Biograph sagt nämlich, Servatius sei, nachdem er seine Cleriker von der ihm zu Maastricht gewordenen Offenbarung über die Heimsuchung Galliens durch die Hunnen in Kenntniss gesetzt und das Gerücht hievon sich verbreitet hatte, zu einer geistlichen Berathung in Franciam Tricassinam geladen worden, wo man dann beschloss, den Apostelfürsten Petrus in Rom um seinen Schutz anzurufen. Der Verfasser hat hier die fränkischen Niederlassungen in Nord Gallien mit der altkeltischen Stadt der Trecae oder Tricasses als Mittelpunkt im Auge, nämlich das Gebiet von Troyes, welches sich hinzieht in das der Catelauni, von denen Chalons seinen Namen hat, also das Land zwischen Sequana (Seine) und Matrona (Marne). Dieses wurde jedenfalls von Aetius, dem allgebietenden Feldherrn Valentinians III., den in Gallien eingefallenen Franken

---

<sup>1)</sup> Concilia ed. II, t. I, p. 318. — <sup>2)</sup> Acta Sanct. Juli VII. 181, 201.

nach ihrer Besiegung um 432 als Bundesgenossen abgetreten, wie er sich auch genöthigt sah, den Burgunderkönig Gundihar westlich des Rheins aufzunehmen.<sup>1)</sup> Denn 450 ruft der ältere Sohn des verstorbenen Frankenkönigs gegen seinen, von den Römern begünstigten jüngeren Bruder den mächtigen Attila aus Pannonien zu Hilfe,<sup>2)</sup> und dieser bricht nun nach Aufreibung der Burgunder in Francia Tricassina ein, wo er von den verbündeten Römern, Franken und Westgothen in der Gegend von Mauriacus, d. i. Mery zwischen Troyes und Chalons, 451 aufs Haupt geschlagen wird.<sup>3)</sup> In Villariacus in territorio Tricassino, d. i. Villers bei Troyes, residirt Chlodowech, als er um 486 die burgundische Königstochter Chrotochilde heimführt, 508 aber macht er Paris zur Hauptstadt von Francogallia.<sup>4)</sup> Gleichwohl erbt jene alte Frankenniederlassung sein ältester Sohn Theodorich, und noch in der Folge gilt Troyes als moralischer Mittelpunkt der merowingischen Theilreiche.<sup>5)</sup> Gregor von Tours aber kennt für das Land in der Richtung von Sens nach Reims bereits keinen anderen Ausdruck mehr als Campania (= Champagne mit der Hauptstadt Troyes).

Wir lassen nun die auf das Concil bezügliche Stelle aus dem Crabbe'schen Bruchstücke folgen, indem wir da einsetzen, wo nach der Weigerung des Bischofs Exsuperius von Toulouse<sup>6)</sup> auf Bitten der Versammlung Servatius selbst die Gesandtschaft ad principem Apostolorum übernimmt:

Hortabatur igitur praedicari jejunium et corrigi ausus in-disciplinatorum. Sed neque sic expeditum satis iter suum iudicat, nisi Euphratam Coloniorum<sup>7)</sup> pseudopraesulem, quem post tergum suum Ecclesiae nociturum timuit, ecclesiastica severitas judicialiter discussisset. Illico ergo procedunt, universali Principum decreto veredarii veloces. Agrippinam cogitur coetus clericorum. It senatus ad synodum. Pontifices postremo, comitante singulos aliquanta

1) Prosper, Idat. Marcellin. Chronica, Mge. 51, 596. 880. 929. — 2) Priscus De Legationibus, Gall. Script. I, 607. — 3) Gregor. Hist. Frc. II, 7. Gall. Script. II, 162. — 4) Hist. Franc. epitom. n. 19, 25, 71. ib. p. 399, 401. — 5) Gall. Script. II, 318, 407, 434.

6) Der Amtsantritt des hl. Exsuperius fällt hienach mindestens in 381. Cf. Acta Sanct. Sept. VII, 626. Der hl. Hieronymus spendet ihm 407 grosses Lob wegen seines Verhaltens beim Barbareneinfall. Mge. 22, 1058, 1085. — 7) Auch bei Gregor v. Tours heisst Köln meistens Colonia ohne den Zusatz Agrippinensis.

mole populorum — Maximinus Trevirorum, Valentinus Arelatensium, Donatianus Cabilonorum, Severinus Senonum, Optatianus Tricassinorum, Jessius Nemetum, Victor Vangionum, Valerianus Antisiodorensium, Amandus Argentoratensium, Servatius Tungrorum, Simplicius Augustodunensium, Justinianus Rauricorum, Eulogius Ammianorum (sic!), Dyscolius Remorum, Diopetus Aurelianorum — procedunt tempore statuto ad concilium. Judicantibus autem ibi quibusdam debere correctionem Euphratae indici, non tamen oportere virum tam clara sede subito deponi, aliis sane praepaventibus, ne ex hac venia causa praestaretur scelus hoc dilatandi, inter hos illosque sententia Servatii mediastim censebatur hujusmodi: »Euphratam, qui Christum salvatorem meum negavit esse Deum, ego nego esse posse episcopum, cum quo saepe Athanasio Alexandrino cognoscente contendî, diraeque conscientiae pectus inflexibile deprehendi. Cujus et poenitentia si qua est exspectanda, potius hanc sentio inter laicos quam inter episcopos agendam.« Nulla mora singulis pontificibus orationes similes ad eandem normam dictantibus Euphrata deordinatur et Severinus, qui tunc ex voluntate Dei aderat, plenarie catholicus et sanctus, in locum ejus exaltatur.

Wer das germanische Latein vom sechsten Jahrhundert an kennt, wird unbedenklich urtheilen, dass diese kostbare Beschreibung der Kölner Kirchenversammlung früherer Zeit angehört. Wir knüpfen nun noch einige Bemerkungen daran.

Nach den Acten war Bischof Diclopetus von Orleans nicht persönlich zugegen; wohl aber schickte er seine Stimme brieflich ein, und sein Schreiben wurde sogleich verlesen, nachdem die vierzehn anwesenden Bischöfe abgestimmt hatten, worauf die Einzelabstimmung durch Acclamation der anwesenden Cleriker und Laien schloss.<sup>1)</sup> Dies war jedenfalls der Grund, warum er hier nach den auftretenden Bischöfen noch genannt wird.

Wie wir hier erfahren, hatte man sich von Troyes aus sogleich an den Primas Maximin und den Kaiser Constans nach Trier gewendet um Veranstaltung einer allgemeinen nordgallischen Kirchenversammlung gegen den häretischen Collegen. Die Kaiser beförderten den Besuch der Concilien durch freie Benützung der Eilpost.<sup>2)</sup> Der betreffende Erlass, welchen Couriere (veredarii)

<sup>1)</sup> Jhrg. 1883, Heft 2, S. 305. — <sup>2)</sup> Ammian. Marc. l. 21 inf.

nach allen Seiten austragen, wird *Principum decretum* genannt. *Princeps* war der gewöhnliche Titel der römischen Kaiser, auch bei Ammianus Marcellinus, zur Bezeichnung ihrer über dem Senate stehenden Civilgewalt, während *imperium* den allgemeinen Oberbefehl über die Legionen bedeutet. Da man an der Einheit des römischen Reiches auch unter mehreren Kaisern festhielt, so wurde auch den einseitigen Erlässen des einen oder andern Kaisers zugleich der Name des Mitkaisers vorgesetzt. Hier also trug das Berufungsschreiben die Ueberschrift: *Constans et Constantius Augusti universis episcopis Galliae Belgicae et Lugdunensis*. Vergleiche z. B. den Erlass des Constans an seinen Generalpräfecten in Gallien von 343 mit der Adresse: *Constantius et Constans AA. ad Titianum P. P.*<sup>1)</sup> An der Eröffnung des Concils nahmen auch die *Decuriones* oder Stadtsenatoren von Köln Theil, wie bei andern Concilien der christlichen Römerzeit die Kaiser öfters ihre *Comites* sandten. Köln als Provincialstadt ersten Ranges<sup>2)</sup> genoss italisches Recht und hatte daher einen *senatus municipalis*.<sup>3)</sup> Ueber die Wahl des anwesenden Priesters Severin anstatt des Euphratas später.

Durch die hier vorgetragenen Gründe dürfte wohl klar geworden sein, dass dem Verfasser des ältesten Lebens des hl. Servatius nicht bloß die Kölner Acten, sondern auch noch anderweitiger authentischer Bericht über unser Concil zu Gebote standen.

Das nächstälteste Zeugniß für das Cölner Concil möchte das nach 732 geschriebene Leben des hl. Lupus enthalten, der 426—479 den bischöflichen Stuhl von Troyes zierte. Hier heisst es von der besprochenen Berathung zu Troyes: <sup>4)</sup> *Initur consilium, quatenus a diversis regionibus evocatis episcopis et spiritalibus viris apud Agrippinam Coloniam concilium celebretur, in quo quid agendum sit communi decreto statuatur. Inter ceteros affuit huic concilio Trecensis episcopus Optatianus.*

In die Regierungszeit Pipins, des Begründers des neuen fränkischen Königsgeschlechtes † 768, fällt die Lebensbeschreibung des hl. Maximin nach der uns erhaltenen ältesten Form,

---

<sup>1)</sup> Codex Theodos. ed. Lugd. IV, 376. — <sup>2)</sup> Tacit. Hist. IV, 63. Cod Theod. VI, 221. Digesta, l. 15 de censibus. — <sup>3)</sup> Becker-Marquardt, Röm. Alterthümer, III, 261, 304. — <sup>4)</sup> Acta Sanct. Jul. VII, 77, n. 32.

die einen Mönch des von dem heiligen Erzbischof auf Anstiften seines Freundes Athanasius in Trier gegründeten Klosters zum Bearbeiter hatte.<sup>1)</sup> Hier heisst es:<sup>2)</sup>

Nec hoc silendum arbitror, quod ipse venerabilis pontifex Maximinus synodum congregavit publice in urbe Agrippinensi coepitque contendere contra Euphratam nefandissimum episcopum, qui hoc asserebat, quod Christus non esset vere Filius Dei. Ipseque beatus Maximinus Jesum dominum nostrum ostendere curavit, qualiter baptizatus sit et passus et die tertia surrexit, deinde discipulis cernentibus coelos penetravit: et condemnans haereticam pravitatem canonica sententia de sede sua eam penitus extirpavit.

An diesen Trierer Zeugen schliessen wir den aus dem Abendmahlsstreit bekannten seligen Servatus Lupus an, welcher 839, noch bevor er Abt von Ferrières wurde, ein zweites Leben Maximins schrieb. Sein classisches Lob auf den Vorsitzenden der Cölner Versammlung lautet:<sup>3)</sup> Quanto autem studio pro conservanda integritate fidei excubaret, alias etiam demonstravit, cum Agrippinae synodali evocato conventu Euphratam episcopum haeretica pravitate corruptum cum his qui frequenter convenerant pontificibus gradu movit ecclesiastica usus censura; is enim insanis accedens haereticis Jesum Christum non esse verum Dei Filium praedicabat.

Die vom Biographen des hl. Servaz gemeldete Wahl eines Nachfolgers des Euphratas zu Cöln bestätigt uns auch der Biograph des Bischofs Severinus selbst, welcher kurz nach der Zerstörung Cölns durch die Normannen 882 schrieb. Er sagt von dem heiligen Bischof von Tongern:<sup>4)</sup>

Qui tempore Arianæ haereseos lorica fidei dominicae indutus in Dei opere spectabilis fuit, adeo ut convenientibus ad synodale concilium ex tota paene Gallia aliarumque provinciarum partibus catholicis et orthodoxis fidei christianae doctoribus, Euphrata memoratae Agrippinae Coloniae non pastore sed mercenario pro praelibatae pestis perfidia destituto, idem sanctissimus Dei

---

<sup>1)</sup> Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 191. 210; II, 408. Auch der hl. Servatius gründete in Tongern ein Kloster. Analecta Bolland. I, 108, n. 6; 92, 98, n. 7. — <sup>2)</sup> Acta Sanct. Mai. VII, 21. — <sup>3)</sup> Serv. Opera ed. Baluz. Antwerpen 1710, p. 281. — <sup>4)</sup> Acta Sanct. Oct. X, 57, n. 2.

famulus Severinus, ut infusam malitiam eliminare debuisset, a cunctis aptissimus acclamaretur. Quod quia periclitanti populo necessarium erat, Deo propitio sancti Concilii auctoritate firmatum est.

Diese Darstellung des Vorgangs aus der Cölner Kirche selbst widerlegt für sich schon den empfindlichen Argwohn eines neueren Cölners, dass die Concilsacten in der frühesten Zeit des karolingischen Königthums künstlich und täuschend geschmiedet worden seien, um dem der neuen Metropole Mainz gegenüber zurückgesetzten Cöln einen Schandfleck anzuheften.<sup>1)</sup> Aber auch im folgenden Jahrhundert, nämlich unter dem Erzbischof Bruno 953, schreibt der Cölner Biograph des hl. Euergistus, des zweiten Nachfolgers des Euphratas, von dessen Jugendzeit:<sup>2)</sup>

Interea B. Severinus Coloniensium archiepiscopus Arianam haeresim per universam provinciam suam extirpans Tungrim devenit, ubi perfidus Eufрата tritico zizania superseminaverat. Und dann weiter: Interea vero beatus pontifex Severinus jam senex migravit ad Dominum. Nec mora Euergistus exigente magna ejus sanctitate licet invitus a clero et populo Agrippinae Coloniae in archiepiscopum est electus. Auch Heriger von Lobbes um 980 nennt unter acht berühmten bischöflichen Gegnern des Arianismus im vierten Jahrhunderte nicht den Euphratas, sondern Severinus Coloniensium.<sup>3)</sup>

Gegen diese Nachfolge der hl. Severin und Euergist auf Euphratas hat man wieder grosse Schwierigkeit erhoben. Von dem ersteren erzählt nämlich Gregor von Tours,<sup>4)</sup> dass er den Tod seines Freundes, des hl. Martin, durch ein Gesicht erkannt habe. Man darf aber dessen Todesjahr nicht auf 401, sondern nach den wiederholten Angaben auf Sonntag den 8. November 397 ansetzen unter das Consulat des Cäsarius und Atticus, das zweite Jahr der Kaiser Honorius und Arkadius, nach einem Episcopat von 26 Jahren, vier Monaten und 27 Tagen (angefangen im achten Jahre der Kaiser Valens und Valentinian = 371.<sup>5)</sup>

1) Floss im Freib. Kirchenlexicon 12, 242. — 2) Acta Sanct. Oct. X, 657. — 3) Herig. Gesta ep. Leod. c. 16. Mon. Germ. IV, 171. — 4) De Miraculis S. Martini I, 4. Mge. 71, 918. — 5) Greg. Mir. Mart. I, 3. p. 917. Hist. Franc. I, 43. p. 184. X, 31, n. 3, p. 563. Bei den übrigen Zeitbestimmungen, Hist. Fr. Mge. 71, 186. 314. 572. 599, liegen Zahlenverderbnisse vor; sie gehören übrigens wohl dem Auszügler Fredegar an.

Da nun Severin von Gregor im Jahr 397 bereits ein Greis genannt wird, so meldet Siegebert von Gembloux ganz richtig zum Jahre 399: <sup>1)</sup> In Gallia obiit Severinus Agrippinensis. Es kommt diesem somit ein Cölner Episcopat von 53 Jahren zu — durchaus nicht unglaublich, wenn man nur bedenken will, dass z. B. Hosius von 296 bis 357 Bischof von Cordova war, <sup>2)</sup> Acacius 379 bis 437 Bischof von Beröa in Syrien <sup>3)</sup> u. s. w.

Die gegen Εὐεργιστος, als Severins Archidiacon und 399 Nachfolger, erhobenen Schwierigkeiten, <sup>4)</sup> welche auch die Bollandisten nicht genügend würdigten, <sup>5)</sup> lösen sich durch die Annahme späterer Vermengung mit Gregors Zeitgenossen fränkischen Geblüts Namens Ebergisil <sup>6)</sup> (Evergisilus statt Euergistus), welcher etwa 589 bis 620 Bischof von Cöln und Tongern — Maastricht zugleich war. Diese beiden Bisthümer, welche ursprünglich eins waren, <sup>7)</sup> finden sich ja auch vereinigt in dem auf der Synode zu Clermont 535 unterschriebenen Domitianus episcopus ecclesiae Coloniensis, welcher auch 549 zu Orleans als episc. eccl. Tungrensis unterzeichnet. <sup>8)</sup>

Hierher gehören nun auch die Cölner Bischofs-Verzeichnisse, deren ältestes bis auf Hermann II. (1036—1056) reicht. An der Spitze stehen immer Maternus und Severinus, <sup>9)</sup> obwohl doch Euphratas aus Athanasius und Theodoret vortheilhaft bekannt war. Sein beharrlicher Ausschluss von allen Verzeichnissen erklärt sich nur durch dessen thatsächliche Ausstossung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Theodorich von Deutz aber, welcher das Verzeichniss bis 1163 weiterführte, schickt die Bemerkung voraus: Nota primum, quod a Materno, qui primus aecclisae Coloniensi presedit usque ad Severinum nullius episcopi fit mentio nisi Effratae dampnati, <sup>10)</sup> wozu der etwa zehn Jahre später geschriebene Katalog von St. Georg in Cöln beifügt: qui ideo in katalogo non ponitur, quoniam pestifero hereticorum dogmate in ipso inicio ecclesiam fedavit. <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Siegb. Chron. Mge. 160, 71. — <sup>2)</sup> P. Gams, Kirchengesch. v. Spanien I, 2. — <sup>3)</sup> Freibg. Kirchenlex. 2. Aufl. I, 145. — <sup>4)</sup> Floss im Kirchenlex. 12, 331. — <sup>5)</sup> Acta Sanct. Oct. X, 655, 818. — <sup>6)</sup> Hist. Franc. 9, 28; 10, 15. Cf. De glor. mart. I, 62. — <sup>7)</sup> Monum. Germ. Script. VII, 142, n. 51. p. 168; XXIV, 336. Acta Sanct. Oct. X, 653, §. II. — Friedrich K. G. D. II, 293, 317. Mon. Germ. 13, 290. — <sup>8)</sup> Monum. Germ. 13, 284. — <sup>9)</sup> Monum. Germ. 13, 285. — <sup>10)</sup> Mon. Germ. 24, 336. — <sup>11)</sup> Mon. Germ. 4, 40.

Wir kommen nun zu einem hochwichtigen Zeugnisse für unser Concil aus der Kirche von Verdün. Der dortige Stiftsdechant Berchar von St. Viton nämlich, welcher um 917 seinem Bischof Dado die *Gesta Pontificum s. Virdunensis aecclesiae* widmete, nennt als ersten Bischof den hl. Sanctin, von welchem er schreibt: *Legitur vero in Vita S. Servatii episcopi, ubi de Agrippinensis aecclesiae archiepiscopi depositione res agitur, quod interfuisset Sanctinus urbis Clavorum episcopus.*<sup>1)</sup>

Für uns ist dieses alte Citat aus dem Leben des Bischofs von Tongern von doppelter Beweiskraft, einmal dass man im Mittelalter noch unter den auf dem Concil genannten Articlavi die Stadt Verdün, beziehungsweise ihre keltischen Bewohner, verstand, während z. B. dem Valesius dieser sonst nirgends vorkommende Ausdruck genügt, die Akten zu verwerfen;<sup>2)</sup> dann dass bereits im Anfange des zehnten Jahrhunderts jene von Heriger wegen der dem Heiligen beigelegten fabelhaften Abstammung gerügte Gestalt des Lebens des hl. Servaz bekannt war, die sich bei Aegid von Orval nach seinem Gewährsmann Jocundus mit den Cölner Akten selbst findet.<sup>3)</sup> Denn nicht in der älteren von Crabbe aufbewahrten Geschichte des hl. Servatius, welche bloß die zu Cöln anwesenden Bischöfe nennt, sondern nur in den Akten selbst wird unter den *consentientibus et mandantibus* auch Sanctinus Articlavorum genannt.<sup>4)</sup> Die Cölner Concilsacten waren also schon dem von Berchar von Verdün um 917 und Jocundus um 1088 benützten *Liber miraculorum S. Servatii* einverleibt,<sup>5)</sup> nur wie schon früher bemerkt, mit der durch diese Verwendung veranlassten Aenderung, dass darin Bischof Servaz unmittelbar nach dem Vorsitzenden genannt wird, während in der Concilienzusammenfassung aus dem zehnten Jahrhundert die protokollarische Ordnung der Bischöfe vorliegt.<sup>6)</sup> Freilich scheint Friedrich diesen Beweis zu erschüttern durch den gegen obiges Citat ausgesprochenen Verdacht,<sup>7)</sup> dass dasselbe nicht von Berchar

<sup>1)</sup> Val. Annot. in Galliarum Notitiam p. 598. — <sup>2)</sup> Mon. Germ. 12, 92; 25, 21. — <sup>3)</sup> Koepke in Monum. Germ. 12, 86. 87. Vgl. 9. 2. — <sup>4)</sup> Jhrgg. 1883, Hft. 2, S. 300. — <sup>5)</sup> Kirchengesch. Deutschl. I, 177. 287. — <sup>6)</sup> Mon. Germ. 4, 39. — <sup>7)</sup> Mon. Germ. X, 489. Der Bollandist Büch unterscheidet unsern Sanctinus von dem gleichnamigen Heiligen, dessen Gebeine um 1044 von Meaux nach Verdün übertragen wurden. Acta Sanct. Oct. V, 600. Auctar. Oct. p. 65.

herrühre, sondern ein späteres, also wohl von dem Abschreiber am Ende des zwölften Jahrhunderts<sup>1)</sup> angebrachtes Einschiebsel sei, weil Lorenz von Lüttich, welcher die *Gesta episcoporum Verdunensium et abbatum S. Vitoni* von 1047 bis 1144 weiter führte, jenen Satz in einer Handschrift nicht enthalte. Allein auch diese Einrede wird zu nichte gemacht durch die Thatsache, dass Calmet im Kloster St. Viton zu Verdün eine um 953 geschriebene »*Vita S. Sanctini primi pontificis urbis Clavorum*« benützte; ebenso sah er noch Münzen des Fürstbischofs Dietrich (1046—1089) mit der Umschrift *Urbs Clavorum*.

Was nun diesen alten Namen Verdün selbst betrifft, so bemerkt schon Lorenz von Lüttich zu der von dem Abt Hugo von St. Viton, welcher 1096 nach Clavigny versetzt wurde, versuchten Ableitung von dem lateinischen *clavus*, als ob es eine wohlbefestigte Stadt bedeute: *quamvis incolas loci Clabos urbemque Claboniam vel Claviam gentiliter fuisse vocatam vulgaris opinio sit.*<sup>2)</sup> Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es einen keltischen Stamm *Clavi* gab, dessen Name sich gemäss den keltischen Wanderungen am Niederrhein erhalten hat, wo zum ersten Mal unter Karl Martell der *Comitatus Cliviae*, das spätere Herzogthum Cleve erscheint, dessen Ursprung in Märchen gehüllt ist<sup>3)</sup> — ferner in Britannien in *Glevorum Castrum*—*Gloucester* und dem nahen *Cheltenham* in *Cleveland*, und endlich in *Clavenna*—*Cleben* in Graubünden. Der Name *Verodunum* findet sich in den gleichbedeutenden Formen *Verona*, *Vironum*, *Viroviacus*, *Virovesca* u. dgl. überall, wohin die Kelten kamen. Somit kann der Name *Articlavi* nur den Wohnsitz eines Zweigs des clävischen Stammes bezeichnen. Dies weist aber sofort auf die *Arduenna*, d. i. keltisch Hochland, deutsch *hart Harz*; denn die Ardennen erstreckten sich damals über 500 römische oder 100 deutsche Meilen entlang der Maas, an welcher das lothringische Verdün liegt, und in deren Gebiet Gregor von Tours *Oppidum Bertunense*—*Verdunum*, jetzt *Birten* im *Cleveland*, erwähnt.<sup>4)</sup> Auch die Bewohner des Jura, nördlich von der Rhone, heissen bei den Alten »*Ἀρδύες Κελτοί*,<sup>5)</sup> sowie auch ein brittisch-keltischer Stamm der *Artikotten* erwähnt wird.<sup>6)</sup>

1) Calmet, *Hist. de Lorraine* I, 19. 32.

2) *Monum Germ.* 8, 292; 10, 490. — 3) Pauli, *Allgem. Preuss. Staatsgesch.* 6, 458. — 4) *De glor. mart.* I, 63. *Mge.* 71, 762. — 5) *Polyb. Hist.* 3, 47. — 6) *Ammian. Marc.* 27, 7. *Hieron. adv. Jovin.* II, 7. *Mge.* 23, 296.

Nebst Verdün hat auch die andere auf dem Kölner Concil vertretene lothringische Kirche, nämlich Metz, das Andenken an dasselbe bewahrt, wenn auch in einer zu neuem Angriffe ausgenützten Verwirrung, welche hier unser Ordensbruder, der Langobarde Paul Warnefried († 799), der erste Geschichtschreiber von Metz, verschuldet hat. Die um die Mitte des zwölften Jahrhunderts verfassten *Gesta Pontificum Mettensium* führen nämlich richtig mit Paulus <sup>1)</sup> den in den Acten genannten Victorin oder Victor <sup>2)</sup> als fünften Inhaber des Metzzer Stuhles auf. Statt diesem legen sie aber, verführt durch die Namensähnlichkeit, dem dreizehnten Bischof Auctor bei, was von jenem gilt: <sup>3)</sup> *Sub eodem tempore dicuntur fuisse Martinus Turonensis et Maximinus Treverensis, cum quibus dampnavit apud Coloniam urbem Euphratem haeticum.* Wir bemerken hier einen zweiten Irrthum. Statt des unbekanntem mit Victor in Köln vertretenen Martin von Mainz wird hier der bekannte hl. Martin eingesetzt, welcher erst 371 Bischof von Tours wurde. Die gleiche Verwechslung begegnet uns im Leben des hl. Lubentius. Der Mönch von Arnstein, welcher dasselbe um 1170 in sein *Passionale Sanctorum* aufnahm, fügte nämlich zu dem darin genannten Bischof Martin bei »Turonensis.« <sup>4)</sup> Nun ist alles unmöglich, wie er es erzählt; denn Maximin von Trier, welcher den Lubentius noch als presbyter für Castrum Cubrunum weihte, d. i. das römische Coblenz an der Mosel, etwas entfernt von deren Zusammenfluss mit dem Rhein (*Confluentes*) — war längst todt, als ihm der Bischof von Tours den gottgeweihten Knaben zur geistlichen Ausbildung übergeben haben soll. Alles aber ist in Ordnung, wenn statt dessen der Mainzer Martin, Maximins Zeitgenosse, eingesetzt wird.

Auch der Mönch von St. Clemens in Metz, welcher die Bischofsgeschichte bis 1193 fortführte, nennt richtig Auctor den dreizehnten Bischof, «zu dessen Zeit nicht nur Gallien, sondern fast das ganze Oberland unter der Wuth der Barbaren (Hunnen) litt,» legt ihm aber dann bei, was dem Victor zugehört, nämlich den Tod unter dem Gegenpapste Felix, d. i. 355 <sup>5)</sup> nebst der Nachricht:

<sup>1)</sup> Mon. Germ. II. 262. — <sup>2)</sup> Jhrgg. 1883, Hft. 3, S. 75. — <sup>3)</sup> Mon. Germ. 10, 636. — <sup>4)</sup> Acta Sanct. Oct. 6. 200. — <sup>5)</sup> Auch das älteste Metzzer Bischofsverzeichnis weist dem Victor 9 Jahre und 2 Monate zu (Mon. Germ. II, 268). Der Metzger Chronist verwechselt also den Felix mit dessen schismatischen Nachtolge Ursicinus, wenn er obige Angabe durch das dritte Jahr des Valentinian un lens ergänzt, d. i. 366.

IX<sup>e</sup> (für IV.) Constantii Imperatoris (= 346) synodus congregata est in Agrippina i. e. Colonia contra Euphraten haericum a B. Maximino Treverense episcopo cum ceteris episcopis Gallie sub consulatu (statt post cons.) Amantii et Albini.<sup>1)</sup>

Das Schlimmste ist aber doch, dass Paul Warnefried aus Missverständniss der dem hl. Servatius am Grabe des hl. Petrus gewordenen Offenbarung über seinen noch vor dem Hunneneinfall in Gallien nahe bevorstehenden Tod denselben zu einem Zeitgenossen des Bischofs Auctor macht, der die Eroberung von Metz unter Attila 451 miterlebte. Um daher alle hierauf gründende Irrthümer und Einwendungen aufzuklären ist es nothwendig, die Sachlage zur Zeit des hl. Servatius festzustellen, beziehungsweise die Zeit seines Todes. Sein ältester Biograph sagt, dass der Heilige kurz vor seinem Hingang die Offenbarung über die Gallien die durch Hunnen drohende Verwüstung erhielt. Werden wir damit in die Zeit Attilas versetzt, und somit in eine Zeit, welche Servatius, wenn er 346 schon Bischof war, kaum erleben konnte? Keineswegs; vielmehr in die zwei letzten Jahrzehnte des vierten Jahrhunderts; denn von da an datirt die Hunnennoth. Schon 376 wurden die Gothen durch die aus Asien nachschiebenden Hunnen aus ihren Wohnsitze nordöstlich des schwarzen Meeres vertrieben, so dass sie durch ihren Bischof Wulfila (Οὐλφίλας) von Kaiser Valens Wohnsitze südlich der Donau in der Provinz Scythia erbaten und erhielten.<sup>2)</sup> So ging der Stoss nach Westen unaufhaltsam weiter, was den stolzen Römer Ammianus Marcellinus zu dem schmerzlichen Ausrufe veranlasst: quae temporum rabies velut cuncta cientibus Furiis ad regiones quoque longinquas progrediens late serpebat.<sup>3)</sup> Am 15. November 379 schlug zwar der neue Kaiser Theodosius »die Gothen, Alanen und Hunnen.<sup>4)</sup> Letztere drängten aber immer mehr nach und unterwarfen sich die Gothen, so dass Kaiser Gratian 380 den Gothen und Hunnen Pannonien einräumen musste.<sup>5)</sup> Aber auch von hier drangen die Westgothen

<sup>1)</sup> Mon. Germ. 24, 494.

<sup>2)</sup> Orosius Hist. Mge. 31, 1148, 1168. Theodoret. H. E. 4, 33. —

<sup>3)</sup> Ammian. Hist. 31, 10. — <sup>4)</sup> Idatius, Descript. Consulum, Mge. 51, 911. cf. 918.

— <sup>5)</sup> Jornand. De reb. Get. c. 27. Mge. 69, 1271. Ammian. 31, 9, 17. Marcellin. Chron. ad a. 427. Mge. 51, 925.

mit andern Stämmen unter Alarich und Hradagais im Jahre 400 (Stilicone et Aureliano coss.) bis zur kaiserlichen Residenz Ravenna vor, wo ihnen Honorius das schon von den Wandalen und ihren Verbündeten unter Geiserich verwüstete Südgallien anwies.<sup>1)</sup> Hieronymus, der schon 393 über Hunnorum nova feritas geklagt hatte,<sup>2)</sup> berichtet daher schmerzerfüllt um 407:<sup>3)</sup> Innumerabiles et ferocissimae nationes universas Gallias occupant. Quidquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Vandalus, Sarmata, Halani, Gipedes, Heruli, Saxones, Burgundiones et, o lugenda respublica! hostes Pannonii vastarunt.

Diese erste durch die Hunnen veranlasste Verwüstung seiner Heimat hat der hl. Servatius nicht mehr erlebt, wohl aber seine römisch-gallischen Landsleute zu bussfertiger Abwendung der hereinbrechenden und im ganzen fünften Jahrhundert fortdauernden unerhörten Heimsuchungen ermahnt. Sein ältestes, dem hl. Gregor von Tours vorgelegenes Leben bestimmt ziemlich seine Todeszeit, wenn es die ganze Erzählung anknüpft an die Vertreibung des Gothenkönigs Athanarich durch die Hunnen, in welcher es mit Recht ein göttliches Strafgericht für seine grausame Verfolgung der dem katholischen Glauben treu bleibenden Gothen erblickt.<sup>4)</sup> Damit stimmt auch der so ungerecht geschmähte Aegid von Orval überein durch die Angabe, dass Attila siebenzig Jahre nach dem Tode des hl. Servatius in Gallien einfiel.<sup>5)</sup> Sein Todesjahr ist also 381.

Schliesslich kommen wir auch auf die früher angeführte Bemerkung zurück, welche im zwölften Jahrhundert auf den Rand der Brüsseler Actenhandschrift gesetzt wurde, und offenbar aus unbekanntem Annalen entnommen ist.<sup>6)</sup> Sie bestimmt zwar das Jahr der Menschwerdung 346 näher als viertes Jahr der 280 Olympiade, sechstes des Constantius, während es dessen neuntes und das zweite Jahr der 281. Olympiade ist; aber das ist bei dem Schwanken der Olympiadenepoche in den christlichen Chronologen ohne Belang. Gewiss nicht aus der Luft gegriffen ist die Nachricht, dass die Absetzung des Euphratas genehmigt

<sup>1)</sup> Jornand. c. 30. — <sup>2)</sup> Adv. Jovin. II, 7. Mg. 23, 295. — <sup>3)</sup> Ep. 123, 16 ad Ageruchiam. Mge. 22, 1057. — <sup>4)</sup> Gregor. Hist. Fr. II. Mge. 71, 190; cf. 31, 1143. — <sup>5)</sup> Friedrich K. G. D. I, 384. — <sup>6)</sup> Jhrgg. 1883, Hft. S. 301.

worden sei (consonante oder consentiente et subscribente) von Papst Julius und allen Bischöfen Italiens, Galliens und Germaniens. Erinnern wir uns, dass 347 zu Mailand ein abendländisches Concil gegen Photinus stattfand, mit welchem Euphratas gleiche Irrlehre theilte. Diese Kirchenversammlung, von welcher leider nichts erhalten ist, hat jedenfalls auch wie die von Serdica ihre Acten zur Genehmigung durch Unterschrift an Julius eingesandt. Warum sollte man nun nicht glauben, dass Theilnehmer des Kölner Concils mit ihren Acten nach Mailand kamen, dort die förmliche Zustimmung der Bischöfe fanden und dann auch die des Papstes in Rom? Dies ist umso näher gelegt, als die Serdicenser Kirchenversammlung, deren Beschlüsse ja auch die gallischen Bischöfe unterschrieben, neuerdings das Apellationsrecht der von ihren Comprovincialen abgesetzten Bischöfe an den apostolischen Stuhl anerkannt hatte im dritten Kanon, wo es heisst:<sup>1)</sup> «Wenn einer der Bischöfe in irgend einer Sache gerichtet worden ist (von dem Provincialconcil) und er glaubt guten Grund zu haben, dass ein neues Concil darüber gehalten werde, so wollen wir das Andenken des hl. Apostels Petrus in Ehren halten, so dass von denen, welche in der Sache geurtheilt haben, an Julius den Bischof von Rom geschrieben werde, und wenn er es für recht findet, dass die Sache neuerdings untersucht und abgeurtheilt werde, so geschehe diess, und er möge Richter bestellen; wenn er aber glaubt, die Sache bedürfen keiner neuen Behandlung, so bleibt das gültig, was er gutgeheissen hat.» Damit stimmt ferner die von dem ältesten Biographen des hl. Maximin von Trier berichtete Reise dieses Kölner Vorsitzenden mit Bischof Martin von Mainz, dem Metropolitens Germaniens, über die Alpen ad limina B. Apostoli Petri.<sup>2)</sup>

Wir haben im Vorstehenden alte Nachrichten über das Kölner Concil beigebracht, welche die Bekanntschaft mit dessen Acten voraussetzen, und zwar aus den meistbetheiligten Kirchen von Köln, Trier und Tongern, nebst denen von Troyes, Verdün und Metz, diesen altfränkischen Kirchen, deren Bischöfe Optatian, Sanctin und Victor gleichfalls gegen ihren zur Photini-

<sup>1)</sup> Hefele, Concilien, I, 539.

<sup>2)</sup> Acta. Sanct. Mai VII. 21. und 3.

anischen Leugnung der göttlichen Persönlichkeit Christi fortgerissenen Kölner Collegen in die Schranken traten. Wir glauben, dass wenn vielleicht auch dieser Traditionsbeweis im Einzelnen Schwächen zeigt, er doch in Verbindung mit dem handschriftlichen Nachweis der Acten und durch die gemeinsame Uebereinstimmung mit den gleichzeitigen Quellen der allgemeinen Kirchengeschichte, die Echtheit der Acten vollständig darthut für jeden, der sie nicht aus Princip leugnet, weil sie ein Bild der katholischen Kirche Germaniens im vierten Jahrhundert darbieten, wodurch die erst dem hl. Bonifatius zum Verbrechen angerechnete «Romanisirung» Deutschlands Lügen gestraft wird Kirchlich gesinnte Geschichtschreiber aber dürften sich die goldene Mahnung unsers ebenso kritisch- wie conservativ-forschenden Ordensbruders Mabillon zur Richtschnur nehmen, deren Vernachlässigung schon so oft scharfsinnige Geister auf falsche Fährten verleitet hat, und welche wir daher dieser Abhandlung an die Stirne schrieben:

«Man muss viel Ehrfurcht und Rücksicht für die Ueberlieferungen der Kirchen hegen; denn wenn sich auch manchmal fabelhafte Umstände darunter gemischt haben, so ist doch ihr Kern gewöhnlich ächt.»

## Die Schriftsteller

und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benedictiner-Ordens im heutigen Königreich Württemberg vom Jahre 1750 bis zu ihrem Aussterben.

Von August Lindner.

(Fortsetzung v. Heft 4. J. IV. S. 309—318.)

Wiblingen. (Fortsetzung.)

P. Anton Weickmann, geb. zu Biberach 11. Nov. 1686, studierte zu Zwiefalten und Dillingen, Profess 11. Nov. 1702, die philosophischen und theologischen Studien machte er theils im Stifte St. Gallen, theils in Dillingen, Priester 12. Juni 1710. Er lehrte im Kloster Theologie, war Novizenmeister, Subprior Pfarrer zu Unterkirchberg, Oeconom und Exhortator domesticus. Er lehrte sowohl im Kloster als am Lyceum zu Kempten die Humaniora. Im J. 1732